

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1774

Solothurn: Unterschutzstellung Kollegium-Schulhaus, Goldgasse 2, GB Nr. 512

1. Erwägungen

Nachdem der Jesuitenorden im Jahr 1668 die Erlaubnis zur definitiven Niederlassung in Solothurn erhalten hatte, begannen die Jesuiten 1678 an der Goldgasse mit dem Neubau eines grossen Kollegiums. Die aus drei Gebäudeflügeln und einem grossen Garten (heute Pausenplatz) bestehende Anlage diente bis zur Aufhebung des Jesuitenordens 1773 als Schulgebäude. Ab 1833 war hier die Kantonsschule eingerichtet. 1882/83 erfolgte der Umbau zum städtischen Schulhaus nach Plänen der Baufirma Fröhlicher & Glutz. Damals erhielten die Fassaden ihr heutiges äusseres Erscheinungsbild mit der klassizistischen Architektursprache. Im Innern kam es zwar zu einigen baulichen Veränderungen, aber die barocke Gebäudestruktur und Teile der originalen Ausstattung – insbesondere die Fellderdecke im ehemaligen Refektorium und die Türen zu den Schulzimmern – sind nach wie vor erhalten.

Das Kollegium-Schulhaus gehört sowohl stadtgeschichtlich als auch architektonisch zu den wichtigsten Gebäuden der Stadt Solothurn. Aus unerklärlichen Gründen ist das Kollegium – im Gegensatz zur dazugehörenden Jesuitenkirche – bisher nicht unter kantonalen Denkmalschutz gestellt worden. Dies soll nun nachgeholt werden. Ausserdem ist vorgesehen, die aus dem 20. Jahrhundert stammenden Fenster in mehreren Etappen zu ersetzen.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Kollegium-Schulhaus in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin, die Stadt Solothurn, ist mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Kollegium-Schulhaus, Goldgasse 2, GB Solothurn Nr. 512, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung sowie die dazugehörige originale architektonische Ausstattung, insbesondere die Felderdecke von 1680 im ehemaligen Refektorium. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 512 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)